



# UNIQA

## Haftpflichtversicherung

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen erwachsen und die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

Der Versicherungsschutz berücksichtigt von der Diözese anderweitig abgeschlossene Haftpflichtversicherungen dahingehend, dass deren Versicherungsschutz dieser Versicherung vorangeht. Besteht beispielsweise eine separate Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung für ein Diözesengebäude, so ist diese separate Versicherung vorrangig für einen Schadenfall zuständig. Besteht jedoch aus dem separaten Vertrag für den Schaden kein Versicherungsschutz oder reicht die dort vereinbarte Versicherungssumme nicht, dann fällt der Schaden bzw. der im anderen Vertrag nicht versicherte Schadenteil in die Zuständigkeit dieses Vertrages. Dieses Prinzip der Vorrangigkeit bestehender anderweitiger Versicherungen gilt auch in jenen Fällen, in denen der Versicherungsschutz dieses Vertrages auf andere Personen, Vereine und Unternehmen erstreckt wird.

### Die wesentlichen Eckwerte

- Versicherungssumme: max. 20.000.000 Euro
- Vertragsbeginn: 1.1.2012
- Laufzeit: 10 Jahre, beidseitigem Kündigungsverzicht 5 Jahre
- Indexanpassung: alle 5 Jahre
- Selbstbehalt: min. € 200 höchstens jedoch € 2.000 je Schadensfall

## Versicherte Personen und Sachen

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Personen, die in den Pfarren und der Diözese tätig sind einschließlich der Religionslehrer/innen.

Versichert gelten sämtliche, derzeit 600 geistliche und nichtgeistliche Religionslehrer und sonstige Begleitpersonen bei Veranstaltungen von Gottesdiensten und religiösen Übungen, einschließlich der Lehr- und Aufsichtstätigkeit der einzelnen Personen und Durchführung schulischer Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit der oben angeführten Personen als Privatperson. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und subsidiär.

Es gelten sämtliche Pfarrkindergärten und Zivildienstler, welche für die Pfarreien oder die Diözese tätig sind, weltweit exklusive USA/Kanada als mitversichert. Weiters ist die Veranstaltungstätigkeit der Diözese, sonstiger Einrichtungen und Pfarreien, die Bewirtung in der Diözese und in den Pfarreien und das Risiko „Museumsführungen“ mitversichert.

- Alle Gebäude und Grundstücke im kirchlichen Besitz sowie pfarrliche Vereine

Mitversichert gilt auch die Gebäude und Grundstückshaftpflicht einschließlich vermietete und gemietete Räumlichkeiten gemäß Pkt. 10 der EHVB 2004. In diesem Zusammenhang sind auch alle Wege und Straßen, sowohl private als auch öffentliche, die im Besitz der Diözese, Pfarreien oder Pfründen sind oder für die Verpflichtungen übernommen werden, mitversichert.

Subsidiär gelten auch Güterweggenossenschaften als mitversichert. Der Besitz und Bestand von eigenen Priestergräbern, sowie die Verpachtung von Friedhöfen bzw. Gräbern gilt als mitversichert, weiters der Bestand von Öltanks in gemeldeten Pfarreien mit VS EUR 1.000.000,-.

Pfarrliche Vereine sind mitversichert soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Dies gilt jedoch nur, solange die Mitgliederanzahl von aktiven und passiven Mitgliedern 1.500 nicht überstiegen wird. Schadenersatzansprüche zwischen den pfarrlichen Vereinen und dem Vermieter gelten natürlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes unter Arbeitnehmern.

## Versichert sind Schäden aus Haftpflichtfällen (Beispiele)

- Haus- und Grundstückshaftpflicht  
z.B. Ein Passant wird durch eine Dachlawine verletzt oder kommt aufgrund nicht – bzw. schlecht geräumter Straßen- oder Platzverhältnisse zu Sturz
- Arbeitsunfälle
- Sternsinger beschädigen Teppich mit glühender Weihrauchkohle
- Verletzung der Aufsichtspflicht  
z.B. in Jungschar- oder Ministranten Lagern verletzt sich ein Kind

## **Welche Schadensereignisse können nicht im Rahmen einer Haftpflichtversicherung entschädigt werden?**

- Schäden an eingemieteten Räumlichkeiten, ausgenommen sind jedoch Schäden durch Feuer- und Leitungswasserregresse
- Schäden, bei denen es nicht um Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten handelt
- Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Benützung eines Kraftfahrzeuges

## **Wie ist bei der Schadensmeldung vorzugehen?**

- Bei Unklarheiten und Fragen Kontaktaufnahme per Telefon oder Mail mit der Pfarrservicestelle (Herbert Lins).
- Ausgefülltes Schadenformular per Mail oder Post an die Pfarrservicestelle senden. Das Formular ist im Internet unter [www.kath-kirche-vorarlberg.at](http://www.kath-kirche-vorarlberg.at) abrufbar
- Das Formular wird geprüft und an die Schadenabteilung des Versicherers weitergeleitet.
- Allfällige Rücksprachen durch den Versicherer erfolgen direkt mit dem Ansprechpartner der Pfarre.
- Die Finanzkammer bekommt vom Versicherer die Information über den Abschluss des Falles.

## **Häufig gestellte Fragen**

- Zahlt die Versicherung, wenn ein Ministrant z.B. eine Monstranz beschädigt? Eigenschäden (Schäden, die an pfarrlichem Eigentum angerichtet werden) sind nicht gedeckt. Ausnahme: Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern sind diese Schäden durch die private Haftpflichtversicherung gedeckt).
- Zahlt die Versicherung, wenn z.B. ein pfarrlicher Mitarbeiter ein Auto ausleiht um Altpapier zu sammeln und einen Schaden verursacht? Schäden an eigenen oder fremden KFZ sind nicht gedeckt, weil hier die KFZ-Haftpflichtversicherung besteht. Eine Kaskoversicherung ist in so einem Fall zu überlegen.
- Zahlt die Versicherung Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die Mitarbeiter entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben? Nein, hier besteht keine Deckung.
- Zahlt die Versicherung Schäden an Sachen, die ein ehrenamtlicher Mitarbeiter bei einem Pfarrfest unabsichtlich verursacht? Ja, pfarrliche Veranstaltungen sind mitversichert.

Die angeführten Schadenbeispiele stellen nur einen exemplarischen und nicht vollständigen Auszug dar und sind immer im Zusammenhang mit den allgemein gültigen und besonderen Haftpflichtbedingungen zu sehen. Voraussetzung einer Leistung der UNIQA Haftpflichtversicherung ist ein Verschulden des Versicherungsnehmers.